

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING-  
UND FINANZGESELLSCHAFTEN

GESCHÄFTSBERICHT 2002

### *Vorstand*

Dr. G. Stucky, Präsident, Baar  
P. Darier, Vizepräsident, Genf  
Dr. K. Arnold, Zürich  
Dr. E. Buser, Basel  
Dr. P. A. Derendinger, Schwyz  
Dr. Th. P. Gasser, Bäch  
M. Kühne, Binningen  
D. Lüthi, Utzigen  
G. J. Meyer, Bellevue  
U. B. Rinderknecht, Zürich  
C. P. Schwyzer, Zürich

### *Sekretariat*

V. Füglistner, Sekretär, 4052 Basel, Aeschenplatz 7  
Tel. 061/295 93 93  
Fax 061/272 53 82

### *Ausgleichskasse*

Y. Simon-Vermot, Geschäftsführer, 8004 Zürich, Ankerstrasse 53  
Tel. 01/242 32 35  
Fax 01/242 85 49

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
I. Kapitalmarktrecht und Finanzmarktaufsicht .....	7
1. Selbstregulierung als wirtschaftsrechtlicher «Way of Life» ...	7
2. Unabhängigkeit der Finanzanalyse.....	8
3. Corporate Governance.....	10
4. Neue Horizonte der Finanzmarktaufsicht .....	11
5. Wertpapierverwahrungsgesetz – ein Projekt der Schweizerischen Bankiervereinigung .....	12
6. Fragen des Urheberrechts .....	14
II. Konjunktur und Wirtschaftslage .....	15
III. Finanzpolitik .....	17
1. Bundeshaushalt .....	17
2. Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA.....	18
3. Bilaterale Verhandlungen mit der Europäischen Union (EU)	19
• <i>Zinsbesteuerung</i> .....	19
• <i>Betrugsbekämpfung</i> .....	21
• <i>Dienstleistungen</i> .....	21
• <i>Abkommen von Schengen bzw. Dublin</i> .....	22
IV. Geld- und Währungspolitik .....	23
1. Zur aktuellen Lage .....	23
2. Nationalbankgold: Abführung der Erträge an die Kantone und den Bund .....	24
V. Verbandsinterna .....	26
1. Generalversammlung 2002.....	26
2. Mitgliederbestand .....	27
3. Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe .....	27
4. Bilanz per 31.12.2002 .....	28
5. Erfolgsrechnung vom 1.1. bis 31.12.2002.....	29
6. Revisionsbericht.....	30

## Einleitung

Die vergangenen Monate standen im Zeichen einer vielfachen Spannung und Ungewissheit:

- Kommt es zum Krieg im Irak, mit entsprechenden Folgen auch für die Wirtschaft?
- Oder findet die Wirtschaft endlich zum Aufschwung, der seit Jahren angekündigt wird?
- Welches ist, mittel- und langfristig, die Stellung der Schweiz in Europa?

Am 3. März 2002 haben Volk und Stände dem UNO-Beitritt unseres Landes zugestimmt – ein Zeichen wohl mehr der Normalisierung als der Dynamik, auch wenn mit der neuen Aussenministerin Micheline Calmy-Rey nun eine zielstrebig handelnde Persönlichkeit die Akzente der schweizerischen Aussenpolitik setzt. Gerade vor dem Hintergrund der Kriegsgefahr im Mittleren Osten treten die Grenzen des aussenpolitischen Spielraums hervor. Wir können die Welt nicht verändern, aber vielleicht ein paar Zeichen setzen. Allerdings stösst der Sinn und Wert solcher Zeichen in der Politik auf ein unterschiedliches Echo. «Positionieren» sie unser Land am richtigen Ort, oder kompromittieren sie nur seine Guten Dienste? Das ewige Dilemma von Gesinnungs- und Verantwortungsethik scheint hier von Neuem aufzubrechen.

Nur äusserst knapp scheiterte am 24. November 2002 die Volksinitiative der Schweizerischen Volkspartei «gegen Asylrechtsmissbrauch». Sie verfehlte zwar das Volksmehr, hat allerdings das Ständemehr erreicht. Ihre Annahme wäre mit erheblichen Problemen im Asylbereich und für die Aussenpolitik verbunden gewesen. Trotzdem gab sie einer grossen Zahl von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Gelegenheit, ihre Unzufriedenheit mit der Politik des Bundesrats zum Ausdruck zu bringen. Darüber wird nachzudenken sein, will die Schweiz auch künftig in den Formen der direkten Demokratie vor den Herausforderungen unserer Zeit bestehen.

Derweil hat Aussenminister Joseph Deiss das Departement gewechselt und ist jetzt für die Volkswirtschaft zuständig. Er findet ein gut bestelltes Feld in seinem neuen Ressort vor, wie der IWF unserem Land bescheinigt:

«Der Internationale Währungsfonds (IWF) ist der Meinung, dass die Schweizer Wirtschaft grundsätzlich von einer ausgewogenen Wirt-

schaftspolitik unterstützt wird. Nach Ansicht des IWF dürfte daher der Aufschwung im Laufe des Jahres an Fahrt gewinnen, falls sich die geopolitischen Unsicherheiten auflösen. In der längeren Frist muss mehr Wettbewerb auf den Inlandmärkten geschaffen werden, um höhere Produktivität und Wachstum zu erreichen. Der IWF zeigt sich besorgt über die Perspektiven für den Finanzhaushalt. Er ortet Handlungsbedarf und empfiehlt Sparmassnahmen» (Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 24. Februar 2003).

Das Bild weist, folgt man dieser Beurteilung, zwei Trübungen auf:

- die Finanzlage des Bundes, ein Stück weit hausgemacht und mit Sparmassnahmen korrigierbar. Hier liegt vor allem für die schweizerische Politik erneut Handlungsbedarf.
- die «geopolitische» Kriegsgefahr, deren Wurzeln aber nicht nur im Mittleren, sondern auch im Nahen Osten auszumachen sind.

Mit dem finanzpolitischen Handlungsbedarf ist Finanzminister Kaspar Villiger angesprochen, dessen erfolgreiche Amtszeit sich dem Ende nähert. Seiner energischen, kompetenten und souveränen Amtsführung ist es zu danken, dass in den Verhandlungen mit der Europäischen Union über die Zinsbesteuerung ein Durchbruch zustande kam und das Bankkundengeheimnis gewahrt bleiben kann. Darauf wird später eingegangen. Hier geht es um einen zentralen Wert unserer Verfassung: den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) – und nicht, wie uns deutsche und englische Politiker wider besseres Wissen vorgeworfen haben, um einen Hort für kriminelle Gelder. Das lässt sich umso besseren Gewissens festhalten, als die Schweiz im Bereich der Geldwäschereibekämpfung zu jenen Ländern zählt, die am meisten unternommen haben. Wir schreiben nicht nur Gesetze, sondern wir vollziehen sie auch. Vergleicht man das schweizerische Recht mit ausländischen Regelungen, muss man stets den Text und die Praxis zusammennehmen. Das ergibt für die Schweiz ein Bild, auf das sie stolz sein kann – gerade auch hinsichtlich der Amts- und Rechtshilfe zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens.

In Bundesrat Villigers Departement ist nicht zuletzt die Eidgenössische Bankenkommission angesiedelt, also die staatliche Aufsicht über Banken, Effektenhändler und Anlagefonds. Damit ist Bundesrat Villiger nicht nur für die Bundeskasse, sondern auch für die Beziehungen des Bundes zur Finanzwirtschaft verantwortlich. Er hat diese Verantwortung über die letzten Jahre zum grossen Vorteil der Wirtschaft unseres Landes wahrgenommen. Nun kommt mit der Expertenkommission

Zimmerli Bewegung in die Organisation dieses Bereichs der wirtschaftspolizeilichen Tätigkeit des Bundes. Auch darauf wird später eingegangen.

# I. Kapitalmarktrecht und Finanzmarktaufsicht

## 1. Selbstregulierung als wirtschaftsrechtlicher «Way of Life»

Seit der moderne Staat ein Gesetzgebungsmonopol beansprucht, hat die Selbstregulierung in ihm nur noch begrenzten Raum. Wegen ihrer kartellistischen Vergangenheit wird sie nach wie vor z.T. kritisch beurteilt. Das rechtfertigt ein paar grundsätzliche Überlegungen zum Thema. Denn Vollzugsprobleme, wie es sie etwa bei der Einführung des Geldwäschereigesetzes gab (in bescheidenerem Umfang, als von den Medien dargestellt), kennt auch die staatliche Gesetz- und Verordnungsgebung. Bei uns hat sich die Selbstregulierung v.a. in der Finanzmarktaufsicht eingebürgert und bewährt. Dementsprechend sind das Börsen- und das Geldwäschereigesetz Rahmenerlasse, die der Konkretisierung durch Standesregeln Raum, aber keine «Narrenfreiheit» lassen.

Selbstregulierung heisst im schweizerischen Finanzmarktrecht nicht, dass sich die Banken und Effektenhändler nach eigenem Ermessen ihre Spielregeln selber machen. Vielmehr unterstehen auch sie den Grundsätzen des Privat-, Handels- und Aufsichtsrechts. Nur soweit dieses Raum zur Konkretisierung durch Selbstregulierung lässt, können z.B. die SWX Swiss Exchange, die Schweizerische Bankiervereinigung oder die Swiss Funds Association Standesregeln erlassen.

Dabei müssen sich diese Verbände (Selbstregulierungsorganisationen) nicht nur an den gesetzlichen Rahmen halten, sondern auch der staatlichen Aufsicht fügen. Denn ihre Standesregeln sind nicht nur für die Mitglieder zwingend, sondern für alle von der Bankenkommission überwachten Unternehmen. Wer sie missachtet, verletzt das Gebot der «einwandfreien Geschäftsführung», weshalb die Revisionsstellen im Auftrag der Bankenkommission über ihre Einhaltung wachen und jährlich Bericht erstatten. Bei dieser Sachlage ist es nur selbstverständlich, dass die Bankenkommission von den Verbänden aufgestellte Standesregeln nicht einfach «hinnimmt», sondern bei ihrer Ausgestaltung ein Wort mitredet.

So erweisen sich die Standesregeln z.B. der Schweizerischen Bankiervereinigung im Ergebnis nicht nur als de facto «allgemeinverbindlich», sondern zugleich als zwischen Aufsicht und Verband ausgehandelte Regelungen. So kann immer wieder das Know-how der Wirtschaft

unmittelbar in die Finanzmarktregulierung einfließen. Damit hat die Schweiz mehrheitlich gute Erfahrungen gemacht – etwa mit der im Jahr 2003 neu aufgelegten Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken, aber auch z.B. den Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge, den Verhaltensregeln für Effekthändler oder den Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse, auf die sogleich zurückzukommen sein wird.

## **2. Unabhängigkeit der Finanzanalyse**

Die Finanzanalysten sind in den letzten Monaten unter Beschuss geraten. Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene wurde kritisiert, dass die Unabhängigkeit der Finanzanalyse nicht gegeben sei. Im Zentrum stand der Vorwurf, die Finanzanalyse der Banken stehe allzu oft im Dienst lukrativer Transaktionen des Investment Banking.

Zur Beschränkung und Regelung potenzieller Interessenkonflikte hat die Schweizerische Bankiervereinigung im Dezember 2002 «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» erlassen. Das Regelwerk ist von der Eidgenössischen Bankenkommission am 23. Januar 2003 als verbindliche Selbstregulierung genehmigt worden. Die Überprüfung ihrer Einhaltung ist damit Gegenstand der bankengesetzlichen Revision. Die Richtlinien treten auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Die Bankiervereinigung ist überzeugt, dass die neue Regelung einen wichtigen, glaubwürdigen Beitrag an die Reputation der Finanzanalyse auf dem Finanzplatz Schweiz und damit auch des Finanzplatzes als Ganzes leistet. Die neuen Richtlinien sind das Resultat einer mehrmonatigen systematischen Lagebeurteilung. Im Vergleich mit ausländischen Regelungen und Ansätzen haben die Richtlinien der Bankiervereinigung einen breiten Gültigkeitsbereich, indem sie grundsätzlich sowohl für Buy-Side- als auch für Sell-Side-Analysten gelten. Zusätzlich fällt, nebst den Equities, auch Fixed Income in den Anwendungsbereich. Dabei gilt die Definition eines Finanzanalysten unabhängig davon, ob die betreffende Person diesen Titel trägt oder nicht. Überdies gelten die Richtlinien für Analysten im primären wie im sekundären Research.

Inhaltlich verfolgen die Richtlinien drei Stossrichtungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse bzw. zur Bekämpfung von Interessenkonflikten:

- Erstens wird die Errichtung sogenannter «*Chinese Walls*» zwischen der Finanzanalyse (Research) und anderen Bereichen einer Bank vorgesehen. Insbesondere sollen zwischen Research und Investment Banking (bzw. Emissionsabteilung), zwischen Research und Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel und Verkauf bzw. Sales) sowie zwischen Research und Kreditabteilung chinesische Mauern bestehen. Die Finanzanalyse (bzw. die für die Erstellung von Finanzanalysen verantwortliche Organisationseinheit) muss organisatorisch, hierarchisch und funktional von den erwähnten andern Einheiten getrennt sein. Dabei dürfen grundsätzlich zwischen der Finanzanalyse und den erwähnten Bereichen keine privilegierten («material, non-public») Informationen fließen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen. Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen dennoch ausgetauscht werden, ist die vorgängige Zustimmung der Compliance-Stelle der Bank notwendig. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt, wobei negative Folgen von Interessenkonflikten zu eliminieren sind. Beim Konzept der «*Chinese Walls*» handelt es sich um einen international anerkannten und modernen Ansatz zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten. Er ist nicht neu (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 1 der Bankenverordnung oder Art. 8 der Verhaltensregeln für Effekthändler), nun aber für alle Banken im Bereich der Finanzanalyse zwingend. Auf die konsequente Umsetzung wird es nun ankommen.
- Eine zweite wesentliche Stossrichtung betrifft *Eigengeschäfte* der Finanzanalysten. Dem Finanzanalysten wird der Erwerb auf eigene Rechnung von Titeln (Wertpapiere und Wertrechte, inkl. Derivate), die er selbst analysiert, verboten. Dieser Grundsatz ist anwendbar auf alle Research-Berichte, für welche der Finanzanalyst verantwortlich zeichnet oder an denen er massgeblich beteiligt ist und welche zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Mit diesem generellen Verbot gehen die Richtlinien der Bankiervereinigung deutlich weiter als vergleichbare Standards im Ausland. Die Verbotslösung ist im Vergleich zu einem Ansatz mit einschränkenden Haltefristen nicht nur leichter durchzusetzen, sondern lässt sich auch wirksamer und glaubwürdiger überwachen. Freilich wird es auch hier auf die glaubwürdige Umsetzung ankommen.
- Drittens enthalten die neuen Richtlinien Anforderungen an die *Entlohnung* der Finanzanalysten. Im Speziellen darf diese nicht vom Erfolg

(Umsatz- oder Performance-Ziel) einer oder mehrerer spezifischer Transaktionen von Investment Banking bzw. Wertschriftenhandel (Sales) abhängig gemacht werden. Wenn die Entlohnung der Finanzanalysten auf den Erfolg des Investment Banking bzw. des Wertschriftenhandels insgesamt abstellt, so ist dies in Studien und Empfehlungen offen zu legen. Mit diesen Anforderungen an die Entlohnungsstrukturen werden ungünstige finanzielle Anreize verhindert, welche Anlass für Interessenkollisionen sein könnten.

Im Juni 2002 hat die Swiss Financial Analysts Association (Schweizerische Vereinigung für Finanzanalyse und Vermögensverwaltung, SVFV) ihr «Handbook of Best Practice» für die Schweiz veröffentlicht. Die Richtlinien der Bankiervereinigung sind in vielen wesentlichen Punkten mit diesem Verhaltenskodex koordiniert. Während sich das Handbuch der SVFV an die einzelnen Analysten (als natürliche Personen) richtet, sind die Banken (als juristische Personen) der Adressat der Richtlinien der Bankiervereinigung. Dies impliziert einerseits, dass darin – zusätzlich zum Handbook der SVFV – auch Anforderungen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation (insbesondere Chinese Walls) definiert werden können. Andererseits hat dieser Unterschied im Zielpublikum Konsequenzen für die Sanktionsmechanismen, indem die Einhaltung der Richtlinien der Bankiervereinigung wie erwähnt im Rahmen der bankengesetzlichen Revision überprüft und Verstösse von der Bankenkommision bestraft werden.

Die neuen Standesregeln brauchen den Vergleich mit ausländischen Standards und Modellen nicht zu scheuen, sondern sind «state of the art» – und vor allem auch «on time». Die Bankiervereinigung setzt auf die auch bisher erfolgreiche Selbstregulierung durch den Bankensektor selbst. Die Richtlinien können in deutscher, französischer und englischer Sprache auf der Website der Bankiervereinigung heruntergeladen und auch als Broschüre bestellt werden ([www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)).

### **3. Corporate Governance**

Zur Corporate Governance kann auf den letzten Jahresbericht verwiesen werden. Sie ist die Kunst, ein Unternehmen gut zu leiten und dabei nicht nur wirtschaftlich und rechtmässig, sondern auch ethisch verantwortlich, transparent und «kommunizierbar» zu handeln (vgl. Peter

Böckli, in: Geld-, Bank- und Finanzmarkt-Lexikon der Schweiz, S. 266 ff.). Im Jahr 2002 haben der Wirtschaftsdachverband *economiesuisse* und die SWX Swiss Exchange ihre Arbeiten an entsprechenden Regelwerken abgeschlossen. Es sind dies:

- der *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance* von *economiesuisse*. Er wendet sich an die schweizerischen Publikumsgesellschaften. Einzelne Punkte betreffen institutionelle Anleger und Intermediäre. Der «Swiss Code» soll Leitlinien setzen und Empfehlungen abgeben, nicht den Schweizer Unternehmen eine Zwangsjacke anziehen. «Jede Gesellschaft soll die Möglichkeit behalten, eigene Gestaltungsideen zu verwirklichen» (Präambel des Code of Best Practice). Ausfluss dieser Konzeption ist der Grundsatz «comply or explain». Die Empfehlungen des Regelwerks betreffen die Stellung der Aktionäre, des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Revision im Unternehmen sowie Fragen der Publizität.
- die *Richtlinie der SWX betreffend Informationen zur Corporate Governance* konkretisiert die entsprechenden Grundsätze zusätzlich für börsennotierte Unternehmen. Sie trat am 1. Juli 2002 in Kraft.

Beide Dokumente sind als Broschüre von *economiesuisse* veröffentlicht worden und auf deren Website erhältlich ([www.economiesuisse.ch](http://www.economiesuisse.ch)).

#### **4. Neue Horizonte der Finanzmarktaufsicht**

Schon im letzten Jahresbericht haben wir auf die Arbeiten der Expertenkommission Zimmerli hingewiesen. Sie bereitet den organisatorischen Zusammenschluss der Finanzmarktaufsichtsbehörden des Bundes vor: der Eidgenössischen Bankenkommission und des Bundesamts für Privatversicherungen. Es wäre zu wünschen, dass auch die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei einbezogen und die Gelegenheit benützt würde, für die unabhängigen Vermögensverwalter eine angemessene Aufsicht zu schaffen. Nur so wird der Finanzmarkt Schweiz wirklich zu einem «Level Playing Field» und lässt sich sein guter Ruf nachhaltig sichern. Die von Bundesrat Villiger eingesetzte Kommission soll ihren Bericht und Gesetzesentwurf im Sommer 2003 vorlegen. In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung, dass die zur Zeit im Parlament hängige Vorlage zum Nationalbankgesetz vorsieht, der Schweizerischen Nationalbank die Überwachung der Zahlungs- und

Abwicklungssysteme auf dem Finanzmarkt zu übertragen. Das beträfe namentlich Organisationen wie das Swiss interbank Clearing (im Zahlungsverkehr) oder die SIS SegInterSettle AG (im Effektenverkehr). Gegenstand dieser Überwachung wären ausschliesslich die Systeme und ihr Funktionieren, während die einzelnen Banken und Effektenhändler der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt bleiben sollen.

## **5. Wertpapierverwahrungsgesetz – ein Projekt der Schweizerischen Bankiervereinigung**

Seit Jahren – eigentlich Jahrzehnten – hat das schweizerische Wertpapierrecht im Blick auf die weltweiten Entwicklungen des Effekten geschäfts einen Innovationsschub nötig. Während das Aktienrecht 1991 revidiert wurde (und doch heute wieder überholt erscheint), geht die «Fünfte Abteilung» des Obligationenrechts auf das Jahr 1936 zurück. In jüngerer Vergangenheit haben sich «Custody», «Clearing» und «Settlement» vom unveränderten Gesetzestext weg entwickelt. Als Stichworte seien die Sammelverwahrung, die Globalurkunde und die Namenaktien mit aufgeschobenem oder aufgehobenem Titeldruck erwähnt. So hat sich die Schweizerische Bankiervereinigung entschlossen, eine gesetzliche Neuordnung in diesem Bereich vorzuschlagen. Zusammen mit der SIS SegInterSettle AG hat sie Herrn Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone beauftragt, ein Gesetzgebungsprojekt für diesen Bereich zu entwickeln. Dies geschah in enger Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe von Praktikerinnen und Praktikern, aber auch in Absprache mit der Eidgenössischen Bankenkommission und der Schweizerischen Nationalbank. So ist ein Vorschlag entstanden, der die gesetzlichen Regeln der Verwahrung und Verwaltung von Effekten einer «Nachführung» unterziehen und so die Rechtssicherheit im Effektengeschäft verbessern soll. Anfang 2003 hat die Bankiervereinigung den **Entwurf** und einen erläuternden Bericht Herrn Bundesrat Villiger mit dem Vorschlag unterbreitet, ein Vernehmlassungs- und Gesetzgebungsverfahren darüber einzuleiten. Der Entscheid liegt selbstverständlich beim Bundesrat. Stichwortartig lassen sich die Ziele des Vorhabens wie folgt umschreiben:

- Vorgesehen ist ein separates «Bundesgesetz über die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Bucheffekten» (Wertpapierver-

wahrungsgesetz). Mit ihm lässt sich auf Revisionen des Obligationenrechts, des Zivilgesetzbuchs und des Börsengesetzes weitgehend verzichten. Das Vorhaben beschränkt sich auf den unbestrittenen Handlungsbedarf in den Bereichen «Custody», «Clearing» und «Settlement».

- Dem Vorschlag liegen rechtsvergleichende Abklärungen auf andern Finanzplätzen zugrunde.
- Der Gesetzesentwurf bezweckt «die Anpassung des schweizerischen Wertpapierrechts an die weltweiten Entwicklungen im Wertpapierhandel und stellt unverbriefte Wertrechte in Gestalt von Bucheffekten den Wertpapieren gleich. Es soll das Funktionieren von Verwahrungs- und Verwaltungssystemen («Custody») sowie von Abrechnungs- und Abwicklungssystemen («Clearing and Settlement») gewährleisten und dadurch die Rechtssicherheit auf dem Finanzplatz Schweiz fördern ...» (Art. 1).
- Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst «die Verwahrung und Verwaltung sowie die Übertragung von Rechten an sammelverwahrten Wertpapieren, Globalurkunden und Bucheffekten durch Verwahrungsstellen [d.h. Banken und Effektenhändler einschliesslich Zentralverwahrern].» Nicht erfasst werden soll die Einzelverwahrung unter erkennbarer Bezeichnung des Hinterlegers, ebenfalls nicht die Führung von Aktionärsdepots durch Publikumsgesellschaften für eigene Aktien.

Der Gesetzesentwurf regelt u.a. die Sammelverwahrung, die Globalurkunden und – als neues Instrument – die papierlosen Wertrechte in Gestalt so genannter Bucheffekten. Damit lassen sich z.B. die Unwägbarkeiten bei den Namenaktien mit aufgeschobenem bzw. aufgehobenem Titeldruck beseitigen. An die Stelle des herkömmlichen Wertpapiers soll die Bestätigung der Verwahrstelle (Bank) unter Hinweis auf das öffentliche Hauptregister treten (Art. 19 in Verbindung mit 14 ff.). Das Letztere soll natürlich keine Kundendaten und Geschäftsgeheimnisse der Banken und weiteren Unternehmen enthalten. Schliesslich sollen Fragen der Rechtsübertragung, der Bestellung von Sicherheiten und der Haftung geklärt werden (Art. 21 ff. und 27).

## 6. Fragen des Urheberrechts

Unvermindert aktuell geblieben sind die schon im letzten Jahresbericht erwähnten Urheberrechtsfragen. Verschiedene Anzeichen deuten auf eine Revision des Urheberrechtsgesetzes von 1993 hin. Dabei wird aus unserer Sicht den Anliegen der Unternehmen als Nutzer von Urheberrechten angemessen Rechnung zu tragen sein. Das zeigt sich laufend an den Tarifverhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften. Zur Zeit wird ein Tarif für die Nutzung geschützter Werke und Leistungen in elektronischer Form auf betriebsinternen Netzwerken vorbereitet. Ein solches Vorhaben gleicht der berühmten Büchse der Pandora und lässt die Setzung vernünftiger Leitplanken durch den Gesetzgeber mehr als nur sinnvoll erscheinen.

In solchen Verhandlungen und auch gegenüber den politischen Behörden ist eine koordinierte Vertretung der Anliegen der Wirtschaft bei der Nutzung von Urheberrechten unabdingbar. Sie wird in bewährter Weise vom *Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)* wahrgenommen, dem die wichtigen Sektoren der Privatwirtschaft und öffentlichen Hand als Mitglieder angehören. Dessen Präsident Peter Mosimann und seine Geschäftsführerin Claudia Bolla-Vincenz verdienen ein Kompliment der Wirtschaft für ihren von hoher Sachkompetenz getragenen Einsatz.

## II. Konjunktur und Wirtschaftslage

2002 war in konjunktureller Hinsicht ein enttäuschendes Jahr: Nach den Ergebnissen der Quartalsschätzungen stagnierte das reale Bruttoinlandprodukt im Jahr 2002 (+0,1%). Insbesondere die Ausrüstungsinvestitionen verringerten sich noch einmal markant um 10,7% (Vorjahr -5,5%). Demgegenüber erwies sich der private Konsum einmal mehr als vergleichsweise robust; er wuchs real um 0,9% (Vorjahr 1,8%). Die Dynamik der Exporte von Waren und Diensten blieb mit einem Wachstum von lediglich 0,4% bescheiden. Bei den Bauinvestitionen war erneut ein Rückgang von -1,5% zu verzeichnen (Vorjahr -4,8%).

Der ausgebliebene Konjunkturaufschwung hat verschiedene Ursachen: Die Korrektur der verschiedenen Ungleichgewichte (Börse, Investitionsüberhang) dauert länger als vielerorts zunächst erwartet. Zudem wurde das Vertrauen der Anleger durch bekannt gewordene Bilanzmanipulationen, vorab in den USA, erschüttert. Das Wachstum der Investitionen blieb weltweit schwach. Die Schweiz als ein Land, das sich auf die Produktion von Investitionsgütern spezialisiert hat, war davon in besonderem Mass betroffen. So hat sich im zweiten Halbjahr 2002 die im Lauf des ersten Halbjahrs 2002 angekündigte und zum Teil sich auch abzeichnende Konjunkturerholung nicht fortgesetzt bzw. ist wieder erlahmt.

Entsprechend hat sich das Arbeitsmarktungleichgewicht seit Mitte 2002 verstärkt. Im Durchschnitt waren im vergangenen Jahr 100 504 Personen als arbeitslos registriert. Verglichen mit dem Jahr 2001 entspricht dies einer Zunahme um 33 307 Personen oder 49,6%. Die Arbeitslosenquote betrug durchschnittlich 2,8% gegenüber 1,9% im Vorjahr. Die Beschäftigung nahm im Jahresvergleich um 0,6% ab.

Die Teuerung blieb auch im Jahr 2002 schwach: Der Landesindex der Konsumentenpreise nahm im Mittel um 0,6% zu, nachdem er 2001 um 1,0% gestiegen war.

Sowohl am Geld- wie auch am Kapitalmarkt sanken die Zinsen während des ganzen Jahres 2002. Mitte Februar 2003 betrug der Zinssatz für 10-jährige Bundesobligationen noch 2,3%, 1,3% weniger als vor Jahresfrist.

Der Ausblick auf den weiteren Verlauf des Jahres 2003 bleibt durch hohe Unsicherheiten geprägt. Die geopolitischen Risiken und das damit

einhergehende Wechselkurs-Risiko belastet vorab die exportabhängige Investitionsgüterindustrie. Aufgrund der vorlaufenden Indikatoren wird die ungünstige Lage bis mindestens Mitte 2003 anhalten. Eine Rückkehr auf den Pfad des Wachstumspotenzials (2%) dürfte erst im Verlauf des Jahres 2004 möglich sein.

### III. Finanzpolitik

#### 1. Bundeshaushalt

Der Bundeshaushalt leidet unmittelbar unter der verschlechterten Konjunktur: Die Staatsrechnung schloss im Jahr 2002 statt mit dem budgetierten Ausgabenüberschuss von 294 Mio. mit einem Defizit von 3,3 Mrd. Franken ab. Bei der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer kam es zu einem eigentlichen Einnahmeneinbruch (2,3 Mrd. unter Budget); die Mehrwertsteuer und die Stempelabgaben brachten ebenfalls weniger ein als budgetiert (1,5 Mrd.).

Im Jahre 2001 konnte das Haushaltziel nur dank des ausserordentlichen Verkaufserlöses der Swisscom Aktien im Wert von 3,7 Mrd. Franken eingehalten werden. Die Schuldenbremse wird erstmals für Voranschlag und Rechnung 2003 Anwendung finden. Gemessen an den Vorgaben der Schuldenbremse wäre eine Finanzrechnung mit einem Defizit von 3,3 Mrd. Franken nicht verfassungskonform. Mit Blick auf die Zukunft ist zudem von einem später als ursprünglich erwarteten und schwächeren Aufschwung der Konjunktur auszugehen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung erwartet deshalb Mindereinnahmen von bis zu 5,5 Mrd. Franken im Jahr 2006. Dazu kommt ein beträchtliches Potenzial von Mehrausgaben im Zusammenhang mit Vorlagen, die noch in parlamentarischer Beratung stecken.

Der Bundesrat hat deshalb im Januar 2003 die Grundzüge einer dreistufigen Sanierungsstrategie für die Bundesfinanzen festgelegt. Kernpunkt der Strategie ist ein Entlastungsprogramm, das hauptsächlich bei den Ausgaben ansetzt. Die Massnahmen betreffen neben dem Eigenbereich der Verwaltung praktisch alle grossen Aufgabengebiete des Bundes. Insgesamt wird eine Entlastung des Haushaltes um rund 2 Mrd. Franken bis 2006 angestrebt. Als zweite Stufe war die Verschiebung der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung geplant. Für die dritte Stufe wurden Steuererhöhungen zur Kompensation dauerhaft wegbrechender Einnahmen oder zur Finanzierung neuer Ausgabenbeschlüsse vorgesehen. Der Bundesrat will die entsprechende Botschaft noch vor den Sommerferien verabschieden. Schliesslich bestätigte der Bundesrat seinen Entscheid vom November 2002, notfalls auch kompensatorische Steuererhöhungen ins Auge zu fassen.

Im Februar 2003 hat dann allerdings die Wirtschafts- und Abgabekommission des Nationalrates (WAK-N) **den Aufschub des Familienbesteuerungspakets abgelehnt**. Damit wird der Bundeshaushalt zusätzlich mit Steuerausfällen von 735 Millionen im Jahr 2005 und rund 1,4 Milliarden ab 2006 konfrontiert. Kurz danach wurde in der Frühjahrsession eine Motion überwiesen, wonach die Ausgaben des Bundes bis ins Jahr 2007 auf einem realen Nullwachstum eingefroren und Massnahmen für die ausgabenseitige Kompensation der demographiebedingten Mehrausgaben bei den Sozialversicherungen vorzulegen sind. Der Bundesrat reagierte darauf mit einem zusätzlichen Sparprogramm im Umfang von 1,5 Mrd. Franken. Dieses kompensiert allerdings nur den abgelehnten Aufschub der Familienbesteuerung. Das Eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt deshalb ferner, auch einnahmenseitige Massnahmen zu prüfen. Dabei würden die Schaffung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer mit den Kantonen oder die Erhöhung der Mehrwertsteuer im Vordergrund stehen.

## **2. Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA**

Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den USA und der Schweiz hat in der praktischen Anwendung seines Art. 26 betreffend die Amtshilfe gewisse Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffes «Steuerbetrugsdelikte und dergleichen» verursacht. Auf Wunsch des US-Finanzministeriums nahmen die amerikanischen und schweizerischen Steuerbehörden zu Beginn des letzten Jahres Gespräche auf, um diese Auslegungsschwierigkeiten zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Auf eine förmliche Revision des Abkommens – wie von den USA ursprünglich gewünscht – wurde verzichtet. Dagegen unterschrieben die beiden Staaten am 24. Januar 2003 eine Verwaltungsanweisung, die anhand von Beispielen Erleichterungen für die praktische Handhabung des Abkommens vermitteln soll.

Materiell wird sich am DBA und der Amtshilfe nichts ändern, im Gegenteil: Die Vereinbarung bestätigt den im Abkommen und im Zusatzprotokoll vom 2. Oktober 1996 enthaltenen Grundsatz der doppelten Strafbarkeit. Ein betrügerisches Verhalten liegt nach wie vor nur dann vor, wenn sich ein Steuerpflichtiger zum Zweck der Täuschung der Behörden einer falschen oder gefälschten Urkunde (wie z.B. einer

doppelt geführten Buchhaltung, gefälschten Rechnung etc.) oder eines Lügengebäudes bedient. Die Tat müsste also auch nach schweizerischem Recht strafbar sein, wäre sie in der Schweiz begangen worden. Das Bundesgericht wird weiterhin die Möglichkeit haben, die einzelnen Amtshilfebehandlungen auf Übereinstimmung mit dem DBA und den schweizerischen Grundsätzen der Amts- und Rechtshilfe zu überprüfen und die Amtshilfebehandlung im Einzelfall endgültig zu bestätigen oder abzulehnen. Es ist davon auszugehen, dass es an der bewährten Praxis und den schweizerischen Grundsätzen festhalten wird.

### **3. Bilaterale Verhandlungen mit der Europäischen Union (EU)**

Mitte 2001 hatte der Bundesrat der Verwaltung das Mandat erteilt, mit der Europäischen Kommission Verhandlungen über die sogenannten «Bilateralen II» zu führen. Insgesamt handelt es sich dabei um zehn Dossiers in den Bereichen Betrugsbekämpfung, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Bildung, Berufsbildung, Jugend, Medien, Statistik, Umwelt, Doppelbesteuerung der Ruhegehälter von pensionierten EU-Bediensteten in der Schweiz, Liberalisierung der Dienstleistungen, Zusammenarbeit in Justiz, Polizei, Asyl und Migration (Schengen- bzw. Dublin-Übereinkommen) und – last but not least – Zinsbesteuerung. Die Dossiers sind insofern miteinander verknüpft, als nicht nur jedes für sich selbst ausgewogen sein muss, sondern auch insgesamt ein ausgewogenes Gesamtergebnis zu erreichen ist.

Für die Finanzwelt von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Dossiers über die Zinsbesteuerung, über die Betrugsbekämpfung, über die Liberalisierung der Dienstleistungen und die Schengen- bzw. Dublin-Übereinkommen.

#### **• Zinsbesteuerung**

Am 21. Januar 2003 hat der EU-Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (Ecofin) die Richtlinie über die europaweite Zinsbesteuerung verabschiedet. Kernpunkt der Vereinbarung ist die faktische Rückkehr zum «Koexistenzmodell», welches namentlich Luxemburg, Belgien und Österreich erlaubt, anstelle eines automatischen Informationsaustauschs eine Quellensteuer einzuführen, die schrittweise bis Ende 2010 von 15% auf 35% erhöht werden soll. In Bezug auf die Schweiz hat der

Ecofin festgehalten, dass das Angebot der Schweiz – nämlich die Einführung einer Zahlstellensteuer statt des automatischen Informationsaustauschs – eine «gleichwertige» Massnahme darstelle. Dadurch kann das schweizerische Bankkundengeheimnis vollständig gewahrt werden.

Die EU hat aber gleichzeitig weitere Forderungen an die Schweiz gestellt, die teilweise über das bestehende Angebot hinausgehen und sowohl vom Bundesrat als auch von den Schweizer Banken als problematisch betrachtet und deshalb abgelehnt werden. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass nun einzelne EU-Staaten über die OECD weiter Druck auf das Bankkundengeheimnis ausüben. Im Weiteren gilt es vor allem die Frage nach der Höhe der Zahlstellensteuer in für die internationale Bankkundschaft nicht-diskriminierender Weise zu lösen. Aus diesem Grund wird eine abschliessende Beurteilung erst nach Abschluss der Vertragsverhandlungen mit der EU möglich sein. Weitere Konzessionen an die EU wären unverhältnismässig, denn das bisherige Angebot der Schweiz geht bereits sehr weit, insbesondere bedeutend weiter als jenes der USA. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Treffen vom 21. März 2003 mit der Schweiz einig zu werden und im besten Fall die Richtlinie per 1. Januar 2004 einzuführen. Ob es aber zu einer Einigung mit der Schweiz kommt und wann die Schweiz in diesem Fall effektiv eine Zahlstellensteuer einführen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Immerhin sind ausser den erwähnten, grundsätzlichen Aspekten noch verschiedene Fragen offen, die einer staatsvertraglichen Regelung bedürfen. Die Verabschiedung und Inkraftsetzung eines Vertrags mit der EU über die Zinsenbesteuerung hängt ausserdem von weiteren Elementen ab:

- Der Bundesrat hat immer betont, dass in der Gesamtheit aller zehn Dossiers ein ausgewogenes Verhandlungsergebnis erzielt werden sollte (sogenannter Parallelismus). Damit hat er sich gegen die Zielsetzung der EU («early harvest») gesetzt. Der Parallelismus bedeutet, dass auch die anderen Dossiers abschlussreif sein müssen, bevor bei den Zinsen «abgeschlossen» wird.
- Ein mögliches Abkommen muss in der Schweiz politisch akzeptiert werden. Entsprechend müssen ihm sowohl der Gesamtbundesrat als auch das Parlament zustimmen. Hinzu kommt, dass ein solcher Staatsvertrag dem fakultativen Referendum untersteht, sodass der Souverän das letzte Wort hat.

Im Falle der Realisierung ist mit beträchtlichem administrativem Aufwand für die Banken zu rechnen, zumal die Zahlstellensteuer erheblich vom System der Verrechnungssteuer abweicht.

Wir erwarten, dass sich noch eine befriedigende Lösung für unsere Forderung nach gegenseitigem Verzicht auf die Erhebung einer Quellensteuer auf grenzüberschreitende Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern finden lässt, sodass endlich ein gewichtiger Standortnachteil für schweizerische Holdinggesellschaften beseitigt wäre.

#### • ***Betrugsbekämpfung***

Der Schmuggel von Zigaretten und andere illegale Aktivitäten im internationalen Handel mit Waren sind Probleme, die ganz Europa betreffen. Die Schweiz hat kein Interesse daran, dass ihr Territorium für die Organisation solcher Aktivitäten missbraucht wird. Daher sucht sie zusammen mit der EU und deren Mitgliedstaaten nach Möglichkeiten für eine verstärkte Betrugsbekämpfung. Die Schweiz schlägt vor, solche Tatbestände im Zusammenhang mit indirekten Abgaben (z.B. der Mehrwertsteuer) durch eine gegenseitig verstärkte Amts- und Rechts-hilfe wirksamer zu bekämpfen. Ausgenommen davon sollen jedoch die direkten Abgaben sein. Die Forderungen der EU gehen jedoch erheblich über das Angebot der Schweiz hinaus, sodass bisher in diesem Dossier keine Einigung möglich war.

#### • ***Dienstleistungen***

Im Zusammenhang mit dem Personenverkehrsabkommen (Bilaterale I) wurden lediglich grenzüberschreitende personengebundene Dienstleistungen liberalisiert. Als Nettoexporteurin von Dienstleistungen hat die Schweiz mit Blick auf die EU ein Interesse an der weiteren Liberalisierung der Dienstleistungen. Ein erleichterter Zugang zum EU-Markt würde der Tendenz zur Verlagerung schweizerischer Dienstleistungsaktivitäten in den EU-Raum entgegen wirken. Das stärkte den Wirtschaftsstandort Schweiz. Von besonderem Interesse sind die Verhandlungen im Bereich der Dienstleistungen für Banken, Versicherungen, Wertschriftenhandel, Telekommunikation, Verkehr oder die freien Berufe. Auch hier gehen die Forderungen der EU deutlich über die Vorstellungen des Bundesrats hinaus, zumal bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden im Bereich der Steuerdelikte, aber auch der Über-

nahme des EU-Wettbewerbsrechts einschliesslich Einschränkungen bei Staatsgarantien, sodass eine Einigung in diesem Dossier noch nicht absehbar ist.

• ***Abkommen von Schengen bzw. Dublin***

Die Zunahme der organisierten Kriminalität und des Kriminaltourismus ruft nach einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit. Dasselbe gilt für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung. In diesen Bereichen ist die EU heute die wichtigste Partnerin der Schweiz. Eine Zusammenarbeit zwischen den für die Sicherheit zuständigen Stellen der Schweiz und der EU würde die Sicherheit beider Seiten verstärken. Diese Zusammenarbeit würde auf der Übernahme des Schengen-Acquis einschliesslich einer Beteiligung an der Dubliner Konvention über das Erstasylland gründen und bedeutete u.a. auch eine Neuregelung der Personenkontrollen an den Grenzen. Nach Vorstellungen der EU sollen hier zusätzlich Fragen der Amts- und Rechtshilfe im fiskalischen Bereich geregelt werden. Konkret möchte die EU, dass die Schweiz bei fiskalischen Delikten auf ihren Grundsatz der doppelten Strafbarkeit verzichtet bzw. diesen erheblich einschränkt, was aus Schweizer Sicht nicht akzeptabel ist.

## IV. Geld- und Währungspolitik

### 1. Zur aktuellen Lage

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat die Geldpolitik seit März 2001 stark gelockert und dabei das Zielband für den Dreimonats-Libor um insgesamt 3,25 Prozentpunkte gesenkt. Das Zielband für den Dreimonats-Libor liegt seit der letzten Senkung vom 6. März 2003 noch bei 0% bis 0,75%, tiefer als irgendwo sonst in Europa.

Die SNB reagierte damit auf die Aufwertungstendenzen des Frankens. Sie hat auch wiederholt betont, sie werde ihre expansive Geldpolitik fortsetzen, u.a. mit dem Ziel, eine weitere Aufwertung des Frankens zu verhindern. Da in der nahen und mittleren Zukunft keine Anzeichen für eine Gefährdung der Preisstabilität bestehen, ist der Handlungsspielraum der SNB zurzeit recht gross, was die SNB auch ausnützt.

Vor dem Hintergrund der anhaltend schwachen Konjunktur, insbesondere unseres Haupthandelspartners Deutschland, und der Stärke des Frankens ertönt vermehrt der Ruf nach einer Anbindung des Frankens an den Euro. Eine Geldpolitik, die den realen Wechselkurs mit Blick auf konjunkturelle Bedürfnisse beeinflussen oder den Franken an den Euro binden möchte, hätte in der heutigen Situation indessen mehr Nachteile als Vorteile. Die Hoffnung, den realen Wechselkurs steuern zu können, ist illusorisch. Damit ginge die Kontrolle über die Frankenliquidität und schliesslich über die Preisentwicklung verloren. Ein Anbinden (Pegging) des Frankens an den Euro würde zu einer Erhöhung des Zinsniveaus in der Schweiz führen. Im Moment würde dies einen Zinsanstieg in der Grössenordnung von 2% bedeuten. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Konjunktur und den Immobiliensektor. Die Vorteile einer autonomen Geldpolitik wurden gerade in den letzten zwei Jahren deutlich sichtbar: Die SNB konnte die Zinssätze rascher und stärker senken als die EZB, welche eine gesamteuropäisch orientierte Geldpolitik führen muss und dabei u.a. auf die noch immer recht hohen Inflationsraten einiger Mitgliedstaaten Rücksicht nehmen muss.

Die trendmässige reale Aufwertung des Frankens gegenüber den europäischen Währungen während der letzten 30 Jahre widerspiegelt zu einem guten Teil die höhere Flexibilität und das starke Wachstum der Produktivität hierzulande. Die Faktoren würden mit der Fixierung des

Wechselkurses nicht ändern. Statt sich in einer realen Aufwertung niederzuschlagen, müsste eine über dem Durchschnitt des Euro-Währungsraums liegende Teuerung in Kauf genommen werden, was den Wettbewerbsdruck in gleicher Weise wie die Aufwertung des Frankens verschärfen würde.

Es bleibt zu betonen, dass die Geldpolitik die schwierige konjunkturelle Situation nicht allein schultern kann. Um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu erhalten oder zu verbessern, muss insbesondere die Liberalisierung der Binnenwirtschaft weiter vorangetrieben werden. Auch können eine solide Finanz- und eine vernünftige Steuerpolitik Wesentliches zu Gunsten des Wirtschaftsstandortes beitragen.

## **2. Nationalbankgold: Abführung der Erträge an die Kantone und den Bund**

Die SNB hat im Laufe der Jahre Goldvorräte angelegt, die die heute benötigten Währungsreserven übersteigen: 1300 Tonnen Gold, rund die Hälfte der Reserven, werden nicht mehr benötigt. Im September 2002 hat das Volk zwei Vorlagen zur Verwendung dieses Goldes abgelehnt. Die Goldinitiative der SVP beabsichtigte, die Reserven in die AHV einzuspeisen. Der Gegenvorschlag des Bundes wollte die Erträge des Milliardenvermögens während 30 Jahren zu gleichen Teilen der Solidaritätsstiftung, der AHV und den Kantonen zukommen lassen. Nach dem doppelten Nein ist die Ausgangslage wieder offen.

Der Bundesrat hat Ende Januar 2003 beschlossen, dass die Erträge aus den 1300 Tonnen Gold, welche die SNB für die Geldpolitik nicht mehr benötigt, zu zwei Dritteln den Kantonen und zu einem Drittel dem Bund zu Gute kommen sollen. Das Goldvermögen soll in seiner Substanz real erhalten bleiben und zur Bewirtschaftung an einen externen Fonds übertragen werden. Die Substanzerhaltung und Verwendung des Goldvermögens soll in der Verfassung geregelt werden. Damit Bund und Kantone bereits vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsgrundlage von den auf dem bereits verkauften und reinvestierten Gold erzielten Erträgen profitieren können, soll eine zusätzliche Gewinnausschüttungsvereinbarung abgeschlossen werden. Gleichzeitig empfiehlt der Bundesrat die KOSA-Initiative, welche die regulären Nationalbankgewinne zum grossen Teil der AHV zukommen lassen will, zur Ablehnung.

Von den vielen Varianten, die zurzeit in der Diskussion sind, bevorzugen wir die Verwendung der überschüssigen Goldreserven für den Schuldenabbau. Die Staatsquote ist in den letzten Jahren massiv gestiegen. Im Einklang mit der Staatsquote haben auch die Schulden- und Fiskalquote stark zugenommen. Mit der Verwendung der Goldreserven für den Abbau der öffentlichen Schuld und der Weitergabe der Zinsentlastung in Form von Steuersenkungen würden diese Fehlentwicklungen wenigstens ansatzweise korrigiert. Damit wäre auch ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft geleistet.

## V. Verbandsinterna

### **1. Generalversammlung 2002**

Die letztjährige Generalversammlung fand am 17. April 2002 im Savoy Baur en Ville in Zürich statt. Es war die 44. ordentliche Generalversammlung unter dem Präsidium von Dr. Georg Stucky, alt Nationalrat, Baar. Nach Behandlung der statutarischen Traktanden und im Anschluss an die Präsidialadresse sprach Herr Bundesanwalt Dr. Valentin Roschacher zum Thema «Neue Kompetenzen der Bundesanwaltschaft zur Bekämpfung der internationalen Schwerstkriminalität».

## 2. Mitgliederbestand

Der Mitgliederbestand des Verbandes schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bestand am 1. Januar 2002 .....	606
Eintritte .....	28
Austritte .....	<u>66</u>
Bestand am 31. Dezember 2002 .....	<u>568</u>

## 3. Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe

Die Ausgleichskasse, die gemeinsam von der Schweizerischen Bankiervereinigung und unserem Verband getragen wird, wickelte in der Berichtsperiode den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der AHV, der Erwerbsersatzordnung und der Invaliditätsversicherung in gewohnt speditiver Weise ab. Auch die von unserem Verband gegründete Familienausgleichskasse des Kantons Zürich erfreute sich einer guten Entwicklung. Sie stellt ihre Dienste ebenfalls den aargauischen Finanz- und Holdinggesellschaften zur Verfügung.

VERBAND SCHWEIZERISCHER  
HOLDING- UND  
FINANZGESELLSCHAFTEN

Der Präsident:                      Der Sekretär:  
Dr. G. Stucky                      V. Füglistner

#### 4. Bilanz per 31.12.2002

<i>Aktiven</i>	31.12.2002	31.12.2001
Kasse .....	1 905.10	3 138.90
Postkonto .....	—.—	53 237.25
Bankkonto .....	44 679.30	83 745.75
Debitoren .....	160.—	—.—
Eidg. Steuerverwaltung Vst. ....	412.35	583.40
Wertschriften .....	462 224.00	418 393.00
Transitorische Aktiven .....	6 062.90	20 000.—
	<u>515 443.65</u>	<u>579 098.30</u>

#### *Passiven*

Transitorische Passiven .....	21 058.80	29 249.15
Rückstellungen .....	4 200.—	4 200.—
Vermögen .....	490 184.85	545 649.15
	<u>515 443.65</u>	<u>579 098.30</u>

#### *Veränderung des Vermögenskontos*

Stand per 1. Januar .....	545 649.15	524 423.65
Reingewinn per 31. Dezember .....	—.—	21 225.50
Reinverlust per 31. Dezember .....	55 464.30	—.—
Stand per 31. Dezember .....	<u>490 184.85</u>	<u>545 649.15</u>

## 5. Erfolgsrechnung per 31.12.2002

<i>Aufwand</i>	<i>2002</i>	<i>2001</i>
Entschädigungen und Honorare .....	44 926.40	41 669.65
Ausgleichskasse .....	2 056.10	10 117.70
Steueraufwand .....	2 900.—	7 250.—
Wertschriftenaufwand .....	35 719.40	—.—
Büromaterial und Bürospesen .....	372.60	—.—
Drucksachen .....	8 763.90	8 229.55
Portispesen .....	2 142.30	1 690.30
Bank- und Postkontospesen .....	218.50	267.10
Reise- und Sitzungspesen .....	410.—	513.50
Dienstleistungseinkauf .....	10 760.—	10 760.—
GV und Vorstandssitzung .....	7 969.—	5 765.—
Revision .....	760.—	1 123.80
Diverse Unkosten .....	1 000.—	2 368.—
Einnahmenüberschuss .....	—.—	21 225.50
	<u>117 998.20</u>	<u>110 980.10</u>
 <i>Ertrag</i>		
Eintrittsgelder .....	1 100.—	650.—
Jahresbeiträge .....	45 520.—	49 120.—
Wertschriftenertrag .....	—.—	50 842.05
Bank- und Postzinsen .....	201.00	368.05
Diverse Einnahmen .....	15 712.90	10 000.—
Ausgabenüberschuss .....	55 464.30	—.—
	<u>117 998.20</u>	<u>110 980.10</u>

## 6. Revisionsbericht

An die  
Generalversammlung des Verbandes  
Schweiz. Holding- und Finanzgesellschaften  
Aeschenplatz 7, Postfach  
4052 Basel

Basel, 14. Februar 2003

### Revisionsbericht 2002

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängige Revisoren Ihres Verbandes haben wir die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2002 abgeschlossene Geschäftsjahr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Aufgrund dieser Prüfungen stellen wir fest, dass

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung, die mit einem Reinverlust von CHF 55 464.30 abschliessen, mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

J. Allemann

Dr. G. Schürmann